

§ 12.

Beht die Vollstreckung der Strafe, nachdem diese schon angetreten war, auf die bürgerliche Behörde über, so sind der Strafanstaltsverwaltung mit dem Einweisungsschein zugleich die erforderlichen Bemerkte über die bisherige Führung des Verurteilten während der Strafverfehung und über den Ablauf der Strafzeit mitzuteilen.

§ 13.

Ist die Strafe im Amtsgerichtsgefängnis zu vollziehen, so finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung. Die Militärstrafvollstreckungsbehörde hat dem an das Amtsgericht unmittelbar (§ 6 Abs. 1) oder an die Staatsanwaltschaft (§ 6 Abs. 2) zu stellenden Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des zu vollziehenden, mit der Befätigungsordre versehenen Strafurteils und die Urkunde über die Verpflichtung des Verurteilten zum Ersatz der Kosten der Strafvollstreckung (s. oben § 5 Abs. 3) beizufügen.

§ 14.

Von dem Eintreffen des Verurteilten in der Strafanstalt hat die Strafanstaltsverwaltung in den Fällen des § 6 Abs. 1 der Militärstrafvollstreckungsbehörde, in den Fällen des § 6 Abs. 2 der um die Übernahme der Strafvollstreckung ersuchten Staatsanwaltschaft sofort Nachricht zu geben. Die Staatsanwaltschaft gibt die ihr zugegangene Nachricht an die Militärstrafvollstreckungsbehörde weiter.

Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 13 entsprechende Anwendung.

Waher V.

Die Erteilung der Nachricht geschieht mittels des nach Muster V auszufertigenden Rückscheins über die Einweisung oder (im Fall des Vollzugs im Amtsgerichtsgefängnis) über den Beginn des Strafvollzugs.

Der Rückschein hat hienach neben der urteilsmäßigen Dauer der erkannten Freiheitsstrafe zutreffendenfalls ausdrücklich die Dauer der laut Urteils gemäß § 60 des Strafgesetzbuchs auf die Strafe anzurechnenden Untersuchungshaft anzugeben. Auch ist der Zeitpunkt, von dem an die Strafe berechnet ist, und das Ende der Strafzeit zu bezeichnen.

Sofort nach Eingang des Rückscheins hat die Militärstrafvollstreckungsbehörde seinen Inhalt genau durchzusehen und, falls sich ein Anstand ergeben sollte, hierüber mit der Straf-